GEBÜHRENORDNUNG

MENDELSSOHN MUSIKSCHULE
Einbeck e.V.

Gültig ab 1. November 2025

Unterrichtsgebühren	Schüler, Studenten (bis 25 Jahre)	Erwachsene
Unterrichtsart	Monatsbetrag	Monatsbetrag
Musikalische Frühförderung		
Musikwiese, Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Musikzimmer und andere Modelle	32,00 Euro	entfällt
Instrumental- & Vokalunterricht		
Einzelunterricht, 30 Minuten	80,00 Euro	90,00 Euro
Einzelunterricht, 45 Minuten	120,00 Euro	135,00 Euro
2er-Gruppe, 30 Minuten	44,00 Euro	54,00 Euro
2er-Gruppe, 45 Minuten	66,00 Euro	76,00 Euro
3er-Gruppe, 45 Minuten	60,00 Euro	70,00 Euro
Ab 4er-Gruppe, 45 Minuten	54,00 Euro	64,00 Euro
Bigband-Projekt		
Ohne Unterrichtsbelegung	5,00 Euro	20,00 Euro
Mit Unterrichtsbelegung	kostenfrei	
Sonstige Ensembles	kostenfrei für Vereinsmitglieder	

Sozialzuschuss: Wir gewähren durch Vorstandsentscheid bis zu 100 % Zuschuss

Ermäßigungen	
Familienermäßigung	
2. Familienmitglied	20 %
3. Familienmitglied	30 %
4. Familienmitglied und alle weiteren	40 %
Belegung mehrerer Fächer durch einen Schüler	
2. Fach und alle weiteren	20 %
Begabtenförderung	siehe Seite 2, Absatz 4

SVA - Studienvorbereitende Ausbildung		
SVA-Kurse sind nach bestandener Aufnahmeprüfung für MMS-Schüler kostenfrei		
MMS-Schüler ohne Aufnahmeprüfung	30,00 Euro	
Externe Schüler nach bestandener Aufnahmeprüfung	9,00 Euro	30,00 Euro
Externe Schüler ohne Aufnahmeprüfung	50,00 Euro	70,00 Euro
Die Sozialförderung ist auch für SVA-Kurse voll anwendbar		

MMS-FlexiCard	
5er-Karte / 5 x 30 Minuten oder 5 x Musikproduktion	155,00 Euro
10er-Karte / 10 x 30 Minuten oder 10 x Musikproduktion	300,00 Euro

Instrumentalmiete / Monat	15,00 - 50,00 Euro

Mitgliedsbeitrag im Verein Mendelssohn Musikschule Einbeck e.V. / Jahr	24,00 Euro

GEBÜHRENORDNUNG

MENDELSSOHN MUSIKSCHULE
Einbeck e.V.

Gültig ab 1. November 2025

1. Die Gebührensätze der Mendelssohn Musikschule Einbeck e.V. sind Jahresgebühren, die in zwölf monatlichen Teilzahlungen eingezogen werden.
2. Ausgenommen von der Gebührenordnung sind besondere Workshops und Semesterangebote.
3. Die Mendelssohn Musikschule Einbeck e.V. arbeitet in Kooperation mit Kindergärten, Schulen und anderen Institutionen des Landkreises Northeim zusammen. Die Gebühren und besondere Fördermöglichkeiten für die Kooperationen werden jeweils zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt und vereinbart.
4. Die Mendelssohn Musikschule Einbeck e.V. gewährt eine Begabtenförderung. Das betrifft Schülerinnen und Schüler, die sich in ihren Leistungen besonders hervorheben und in besonderer Form für repräsentative Auftritte, für Wettbewerbe (z.B. Jugend musiziert) oder in einem anderen Zusammenhang intensiv vorbereitet werden müssen. Diese Schüler können von ihren Fachlehrerinnen und Fachlehrern bei der Schulleitung zur Förderung vorgeschlagen werden. Auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten überprüft ein Gremium der Mendelssohn Musikschule Einbeck e.V. die Leistungen oder lehnt diese ab. Die Begabtenförderung wird für die Dauer von bis zu 6 Monaten gewährt und endet in der Regel zum Ende des Monats, in dem das Ziel der intensiveren Vorbereitung stattgefunden hat. Die Genehmigung kann jederzeit durch die Schulleitung widerrufen werden. Die Begabtenförderung wird als zusätzlicher Unterricht, der nicht vom Schüler bezahlt werden muss, und wie folgt in Stufen gewährt:

   Stufe 1 15 Minuten
   Stufe 2 30 Minuten
   Stufe 3 45 Minuten

   Für die Begabtenförderung wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.
5. Verändert sich während des Schuljahres die Gruppengröße, so wird das Entgelt im laufenden Jahr gemäß der Gebührenordnung aktualisiert.
6. Fällt der Unterricht aufgrund der Erkrankung einer Lehrerin / eines Lehrers aus, so besteht von Seiten der Musikschule keine Verpflichtung, diesen Unterricht nachzuholen. Bei Unterrichtsausfall von mehr als dreimal in Folge haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erlass des anteiligen Schulgeldes.
7. Kann ein Schüler für mehr als vier Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, so kann auf Antrag eine Gebührenreduzierung erfolgen. Die besonderen Gründe für das Fernbleiben sind der Musikschule rechtzeitig mitzuteilen.
8. Hinsichtlich des abgeschlossenen Unterrichtsvertrages gilt dieser auf unbestimmte Zeit und ist für beide Vertragspartner jederzeit zum Ende des Folgemonats nach Eingang einer Kündigung möglich. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu ergehen.
9. Neben dem weiterführenden Instrumental- und Vokalunterricht bietet die Musikschule ihren Schülern Ensemblemitwirkung an. Die Mitwirkung im Ensemble ist ausdrücklich erwünscht. Die Teilnehmer zählen zu den Leistungsträgern der Mendelssohn Musikschule und werden berufen.
10. Für den Verleih schuleigener Instrumente wird ein Leihentgelt erhoben. Die Ausleihzeit beträgt zunächst ein Semester und kann bei zur Verfügung stehenden Kapazitäten verlängert werden. Ein Anspruch auf Leihinstrumente besteht nicht. Das Entgelt wird durch die Gebührenordnung geregelt. Bei Diebstahl hat der Entleiher für den angegebenen Wert zu haften, bei anfallenden Reparaturen die Kosten zu übernehmen. Der Entleiher sorgt sich um die regelmäßige Pflege der Instrumente. Hierzu gehört auch das Auswechseln der Saiten bei Saiteninstrumenten. Der Entleiher muss eine Instrumentenversicherung für den Zeitraum der Ausleihe abschließen.
11. Ein Antrag auf Sozialzuschuss wird formlos in der Verwaltung beantragt und durch den Vorstand beschieden.
12. Die MMS-FlexiCard (5er-Karte/10er-Karte) darf nicht für den regelmäßigen (wöchentlichen) Unterricht, an Stelle eines Unterrichtsvertrages, auf Dauer genutzt werden.

Der Vorstand

Zu allen offenen Fragen berät Sie gerne unser Leitungsteam.

Telefon 05561 972250
Email verwaltung@mendelssohn-musikschule.de